

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Landeshauptstadt Erfurt - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfWS) - vom ...

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt hat in der Sitzung am 19.12.2012 aufgrund der §§ 19 und 20 Abs.2 Satz 1 Nr.2 der Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), des § 4 Abs.1 und 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) in Verbindung mit §§ 20, 22 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), des § 9 der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 26 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 19 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) sowie der sonstigen geltenden Bundesverordnungen zum Abfallrecht folgende Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Erfurt (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS), Beschluss Nr. 1647/12 beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Zielsetzung und Aufgabe
§ 2	Öffentliche Einrichtung
§ 3	Anwendungsbereich
§ 4	Ausnahmen von der Abfallentsorgung
§ 5	Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang
§ 6	Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 7	Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang
§ 8	Abfallbehälter, Vorhaltevolumen, Einwohnergleichwerte
§ 9	Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter, getrennte Überlassung von Abfällen
§ 10	Standplätze und Übernahmeplätze für Abfallbehälter
§ 11	Leerung der Abfallbehälter
§ 12	Sperrmüll und Haushaltsschrott
§ 13	Elektro- und Elektronikgeräte
§ 14	Bioabfälle und Grünabfälle
§ 15	Sonderabfälle
§ 16	Bauabfälle, Altholz
§ 17	Abfallentsorgungsanlagen
§ 18	Anzeige- und Auskunftspflicht
§ 19	Betretungsrecht
§ 20	Betriebsstörung, Unterbrechung des Betriebs der Abfallentsorgung
§ 21	Gebühren
§ 22	Ordnungswidrigkeiten
§ 23	Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Zielsetzung und Aufgabe

(1) Die Stadt Erfurt - nachstehend Stadt genannt - ist gemäß § 2 Abs.1 ThürAbfG öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 17 Abs.1 KrWG. Sie führt die Entsorgung in ihrem Gebiet auf der Grundlage des KrWG sowie des ThürAbfG und nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtung durch.

Im Rahmen der ihr obliegenden Aufgaben fördert die Stadt die nachhaltige Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschaft zur Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes unter Beachtung der in § 6 Abs.1 KrWG beschriebenen fünfstufigen Abfallhierarchie mit der Stufenfolge

- 1. Abfallvermeidung,
- 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- 3. Recycling,
- 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
- 5. Beseitigung.

Ziele der Abfallwirtschaft der Stadt sind:

- den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten,
- Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden und zu verringern,
- nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten,
- nicht verwertbare Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit zu behandeln und umweltschonend abzulagern.

(2) Die Aufgaben im Sinne der Satzung umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns. Zu den Aufgaben gehören weiterhin die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

§ 2 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Die Stadt kann sich zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 22 KrWG ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 3 Anwendungsbereich

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2) Der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegen gemäß § 17 KrWG alle im Stadtgebiet angefallenen und überlassungspflichtigen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung

(1) Von der Entsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Flüssigkeiten jeder Art und Konsistenz: z. B. Eis, Schnee, Altöle, (gemäß Altölverordnung - AltöLV - in der geltenden Fassung),
2. Explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Druckgasflaschen),

3. Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs, Tierkliniken u. ä. insbesondere:
 - a) Körperteile und Organabfälle,
 - b) Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) geregelt ist,
 - c) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vernichtet werden müssen,
 - d) Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern erfolgen kann,
 - e) nicht infektiöse Abfälle aus dem Bereich der medizinischen Versorgung bzw. der Alten- und Krankenpflege in größeren als haushaltsüblichen Mengen,
4. Kraftfahrzeugräder und -reifen, alte Auto- und Maschinenteile, Auto- und sonstige Fahrzeugwracks,
5. Stallmist, Jauche, Gülle,
6. Klärschlamm (Ausnahme: Klärschlamm, der im Eigenbetrieb der Stadt anfällt),
7. gefährliche Abfälle im Sinne von § 48 und § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 1 ThürAbfG, mit Ausnahme der Abfälle gemäß Thüringer Kleinmengen-Verordnung,
8. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,
9. Elektro- und Elektronikschrott, soweit es sich nicht um Elektro- und Elektronikaltgeräte handelt, für die die Regelung des § 9 Abs. 6 ElektroG Anwendung findet,
10. Küchen- und Kantinenabfälle aus gewerblichen und öffentlichen Bereichen der Gemeinschaftsverpflegung, Speiseabfälle sowie organische Abfälle aus Gaststätten und aus der Nahrungsmittelherstellung,
11. verwertbare pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und aus dem gewerblichen Bereich des Garten- und Landschaftsbaus,
12. Abfälle, die bei Bauvorhaben sowie in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen, für die ordnungsgemäße Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen,
13. Schrott soweit es sich nicht um Kleinmengen aus privaten Haushaltungen oder um Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen handelt und zur Sperrmüllsammlung bereitgestellt wurde,
14. Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Baustellenabfälle, Steine,
15. Medikamente und Chemikalien in größeren als haushaltsüblichen Mengen,
16. sonstige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die nicht unbehandelt auf der Deponie abgelagert werden dürfen.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.

(3) Auf Verlangen ist durch den Abfallbesitzer auf seine Kosten nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt.

(4) Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde auf ihre Kosten so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(5) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. gefährliche Abfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 ThürAbfG mit Ausnahme der Abfälle gemäß Thüringer Kleinmengen-Verordnung,
2. Grünabfälle aus privaten Haushalten, soweit diese außerhalb der durch die Stadt durchgeführten Sammlung anfallen bzw. von den Abfallbesitzern zu den Wertstoffhöfen /Annahmestellen gebracht werden,
3. Straßenkehricht mit Ausnahme des Straßenkehrichts als Bestandteil des Hausmülls.

(6) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach §§ 7 und 15 KrWG verpflichtet, diese zu verwerten oder in einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage verwerten oder beseitigen zu lassen. Der Abfallbesitzer ist für den Transport verantwortlich. Ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht in die zugelassenen Abfallbehälter bzw. in die öffentlichen Sammelbehälter für verwertbare Abfälle verbracht werden. Die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung ist nachzuweisen und unterliegt gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 KrWG der Überwachung durch die zuständige Behörde. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag oder im öffentlichen Interesse weitere Festlegungen hinsichtlich des Einsammelns/Beförderns der Abfälle, für die sie entsorgungspflichtig ist, verfügen.

(7) Werden Abfälle, die von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, dennoch auf der Deponie Erfurt-Schwerborn, den Wertstoffhöfen, Grünabfallannahmestellen oder sonstigen Anlagen angeliefert, kann die Stadt Schadenersatz, die Rücknahme der Abfälle oder für die ordnungsgemäße Entsorgung die Aufwandserstattung vom Anlieferer und Abfallbesitzer verlangen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).

(2) Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat entsprechend dieser Satzung das Recht, die dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter und die öffentlichen Wertstoffcontainer und sonstigen Anlagen und

Sammelsysteme bestimmungsgemäß zu benutzen. Bei der Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken gilt der Erwerber und bei der Selbstanlieferung von Abfällen der Anlieferer als Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung (Benutzungsrecht).

(3) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen und gewerblichen oder öffentlichen Anfallstellen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen (Anschlusszwang). Grundstücke unterliegen dem Anschlusszwang, wenn auf ihnen regelmäßig überlassungspflichtige Abfälle anfallen.

(4) Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).

(5) Neben den Eigentümern von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken im Sinne der Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte, Wohnungseigentumsverwalter, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gleich. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind (Anschlusspflichtige).

(6) Die sich aus Abs. 4 ergebende Verpflichtung obliegt gleichermaßen für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, jedem vertraglichen oder tatsächlichen Nutzer eines gewerblich, industriell oder landbaulich genutzten Grundstücks, jedem Inhaber eines gewerblichen oder nichtgewerblichen Betriebes (nachfolgend Betriebe genannt) sowie jedem Träger öffentlicher Einrichtungen.

(7) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen gemäß § 4 Abs. 5 durch die Stadt ausgeschlossen ist, erstrecken sich Anschluss- und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungszwang nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 4 besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 4 Abs. 1 oder 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,

- soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung im Sinne von § 3 Abs. 17 KrWG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung im Sinne von § 3 Abs. 18 KrWG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn nicht überwiegende öffentliche Interessen der Sammlung entgegenstehen.
- (2) Eine Befreiung vom Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt,
- wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung/Eigenkompostierung),
 - wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen ordnungsgemäß beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den Antrag bleibt der Benutzungszwang bestehen.
- (4) Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen jederzeit widerrufliche Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle gewährleistet und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt ist.

Zweiter Abschnitt Verwertung und Beseitigung

§ 7

Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern, mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage (Selbstanlieferung).
- (2) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 AbfWS i. V. m § 3 KrWG).
- (3) Die Sammlung der Abfälle erfolgt im Hol- und/oder Bring system. Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt. Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu entsprechenden Annahmestellen/Wertstoffhöfen zu bringen.

(4) Bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalls an sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Die Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) einzubringen. Des Weiteren können Abfälle zur Verwertung in die im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) entsprechend eingebracht werden.

(5) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Entsorgungsfahrzeuge verladen bzw. bei den Abfallentsorgungsanlagen oder im Wertstoffhof angenommen worden sind.

(6) Es ist Unbefugten nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder überlassene Abfälle wegzunehmen. Jegliche Maßnahmen vor Ort zur Behandlung der in die Abfallbehälter zur Beseitigung eingegebenen Abfälle sind nicht gestattet.

(7) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 8

Abfallbehälter, Vorhaltevolumen, Einwohnergleichwerte

(1) Abfälle, die der Anschluss- und Entsorgungspflicht durch die Stadt unterliegen, dürfen nur dem beauftragten Entsorgungsbetrieb oder dessen Subunternehmen überlassen werden.

(2) Die Stadt berät die Anschlusspflichtigen über die ordnungsgemäße und für das jeweilige Grundstück zweckmäßigste Abfallerfassung. Die Stadt legt nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung der Angaben des Anschlusspflichtigen Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter fest sowie die Häufigkeit und den Tag der Leerung.

(3) Für die Bemessung des Behältervolumens wird ein Mindestvorhaltevolumen entsprechend Abs. 7 und 8 zu Grunde gelegt.

(4) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende genormte Abfallbehälter und Abfallsäcke zugelassen:

- für gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll/hausmüllähnlicher Abfall): graue Behälter, Abfallsäcke oder Spezialbehälter:

- | | | | |
|----|--|--------|---|
| a) | Hausmülltonne mit | 40 l | Fassungsvermögen (120 l Behälter mit Einsatz) |
| b) | Hausmülltonne mit | 60 l | Fassungsvermögen (120 l Behälter mit Einsatz) |
| c) | Hausmülltonne mit | 80 l | Fassungsvermögen (120 l Behälter mit Einsatz) |
| d) | Hausmülltonne mit | 120 l | Fassungsvermögen |
| e) | Hausmülltonne mit | 240 l | Fassungsvermögen |
| f) | Hausmüllcontainer mit | 660 l | Fassungsvermögen |
| g) | Hausmüllcontainer mit | 1100 l | Fassungsvermögen |
| h) | vom Beauftragten Dritten gekennzeichnete grüne Abfallsäcke mit 70 l Fassungsvermögen | | |
| i) | Mulden (2,5 m ³ , 5,5 m ³ , 7 m ³ , 10 m ³ , 20 m ³), Presscontainer (6 m ³ , 8 m ³ , 10 m ³ , 20 m ³)
Frontladerumleercontainer (2,5 m ³ , 5,0 m ³ , 7 m ³) | | |

- für kompostierbare Abfälle (Bioabfälle): brauner Behälter oder schwarzer Behälter mit braunem Deckel:

- j) Biotonne mit 120 l Fassungsvermögen
- k) Biotonne mit 240 l Fassungsvermögen

- für Papier, Pappe und Kartonagen im Holsystem: blauer Behälter oder schwarzer Behälter mit blauem Deckel:

- l) Papiertonne mit 120 l Fassungsvermögen
- m) Papiertonne mit 240 l Fassungsvermögen
- n) Papiercontainer mit 1100 l Fassungsvermögen

(5) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß Absatz 4 werden von dem Beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter stehen im Eigentum des Beauftragten Dritten und werden von diesem unterhalten.

(6) Die Stadt legt die Kennzeichnung der Abfallbehälter und Abfallsäcke fest (z.B. Identssystem und Benutzungsvorschriften). Zum Anbringen der Kennzeichnung durch den Beauftragten Dritten hat der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter nach Aufforderung auf dem Übernahmeplatz bereitzustellen. Die Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt oder verändert und die gekennzeichneten Behälter nicht vertauscht werden.

(7) Für Abfälle aus privaten Haushaltungen richtet sich das erforderliche Behältervolumen für nichtverwertbare Abfälle (Hausmüll) nach der tatsächlich anfallenden Abfallmenge und nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen. Das Mindestvorhaltevolumen beträgt 10 Liter pro Person und Woche. Für einen vorübergehenden Mehrbedarf an Behältervolumen können gemäß § 8 Abs. 4 Buchstabe h die speziell gekennzeichneten Abfallsäcke erworben und genutzt werden.

(8) Für die Erfassung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (hier: Hausmüll/hausmüllähnlicher Abfall) wird der erforderliche Behälterbedarf von der Stadt nach der tatsächlich anfallenden Abfallmenge unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten festgelegt, wobei das Mindestvorhaltevolumen 30 l pro Betrieb und Woche beträgt. Der Einwohnergleichwert beträgt entsprechend § 8 Abs. 7 Satz 2 10 Liter pro Woche.

(9) Das branchenbezogene Abfallbehältervolumen wird unter Anwendung der Einwohnergleichwerte (EWG) nach folgender Regelung ermittelt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	EWG
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Imbissstuben, Speisewirtschaften	je Beschäftigten	4

d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- u. großhandel	je Beschäftigten	2
g) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h) Industrie, Handwerk	je Beschäftigten	0,5
i) bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbes. Wochenendgrundstücke	je Grundstück	2

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt. Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten.

(10) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, kann auf Antrag des Grundstückseigentümers das sich daraus ergebende Behältervolumen auf die nach Abs. 7 und 8 zur Verfügung zu stellenden Behälter angerechnet werden.

(11) Reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden. Der Anschlusspflichtige gemäß § 5 Abs. 5 und 6 ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Zahl von Abfallbehältern auf dem Grundstück vorhanden ist. Zusätzliche Abfallbehälter müssen schriftlich beantragt werden. Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Abfallbehälter nicht ausreichen, stellt die Stadt nach erfolgloser Aufforderung des Anschlusspflichtigen das zusätzliche Behältervolumen auf dessen Kosten auf.

(12) Abweichend von Abs. 7 und 8 kann die Stadt als Anreiz zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen auf begründeten Antrag durch den Anschlusspflichtigen ein geringeres Behältervolumen zulassen, jedoch nur dann, wenn

- ausreichende Gründe vorliegen, die zur Reduzierung der Abfallmenge führen,
- die Nutzung von Verwertungsmöglichkeiten nachgewiesen wird,
- kein Verdacht auf illegale Abfallbeseitigung besteht,
- verbindlich erklärt wird, dass die Abfälle in den bereitgestellten Behältern nicht verdichtet werden.

Die Stadt entscheidet aufgrund der vorgelegten Nachweise und eigenen Ermittlungen über den Antrag, nachdem in einem Zeitraum von drei Monaten die Abfallmenge festgestellt wurde. Nicht mehr benötigte Abfallbehälter werden bei begründetem Antrag nach Entscheidung der Stadt und entsprechender Nachweisführung eingezogen.

(13) Bei betrieblichen Grundstücken, bei denen auf Antrag eine Entsorgung über Großbehälter erfolgt, ist auch eine unregelmäßige Entsorgung möglich.

(14) Für mehrere Grundstücke, die in einem engen räumlichen Bereich liegen, können auf gemeinsamen schriftlichen Antrag hin ein oder mehrere Abfallbehälter gemeinschaftlich benutzt werden. Dieses gilt nur für Grundstücke, auf denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushalten anfallen. Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen bzw. auf Antrag gestatten.

(15) Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Abfällen oder für Saisonbetriebe können Abfallbehälter auch auf schriftlichen Antrag hin befristet zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

(16) Sofern nicht bereits eine Anschlusspflicht gemäß § 5 AbfWSt besteht, sind die Organisatoren von Veranstaltungen verpflichtet, Abfallbehälter zur Erfassung der vorübergehend im Rahmen von Veranstaltungen anfallenden hausmüllähnlichen Abfälle bei der Stadt zu beantragen (Veranstaltungsentsorgung).

(17) Nicht infektiöse Abfälle aus Arzt-, Zahnarzt- und Tierarztpraxen sowie sonstigen medizinischen Einrichtungen einschließlich Pflegeeinrichtungen, die nicht unter § 4 Abs. 1 Nr. 3 fallen und deshalb zusammen mit Hausmüll entsorgt werden können (Wundverbände, Gipsverbände, Einwegwäsche, usw.), sind in flüssigkeitsundurchlässigen, nicht durchsichtigen, reißfesten und verschlossenen Kunststoffsäcken in die für Hausmüll zugelassenen Abfallbehälter einzubringen.

(18) Nicht infektiöse spitze und/oder scharfe Abfälle (z. B. Kanülen, Skalpelle) aus den unter Absatz 17 genannten Einrichtungen sowie Suchtberatungsstellen, Pflegediensten, Kosmetik-, Fußpflege-, Schönheits- und Tätowierstudios dürfen nicht in die Hausmüllbehälter eingefüllt werden. Diese Abfälle sind getrennt zu erfassen und unter Zuordnung zur AVV-Nr. 180101 bzw. 180201 einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die bei der häuslichen Krankenpflege im Rahmen der Betreuung durch Angehörige anfallenden Kanülen dürfen, sofern sie in bruchsicheren, stich- und schnittfesten, verschlossenen Behältern erfasst sind, in die für Hausmüll zugelassenen Abfallbehälter eingebracht werden.

§ 9

Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter, getrennte Überlassung von Abfällen

(1) Die in § 8 Abs. 4 festgelegten Abfallbehälter sind bestimmungsgemäß zu benutzen. Die bestimmungsgemäße Benutzung bezieht sich sowohl auf die Abfallart als auch auf den Personenkreis, dem die Benutzung vorbehalten ist (Benutzungspflichtigen).

(2) Andere Behälter als die in § 8 Abs. 4 genannten, werden nicht geleert. Abfälle dürfen zum Zwecke der Entsorgung im Stadtgebiet nicht unzulässig gelagert oder abgelagert werden. Das Abstellen von Abfällen neben den Behältern ist nicht zulässig. Widerrechtlich neben den Behältern abgestellte Abfälle sind grundsätzlich vom Anschlusspflichtigen ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Stadt ist berechtigt, im Interesse von Ordnung und Sauberkeit die Einsammlung und Entsorgung von neben den Behältern im öffentlichen Verkehrsraum bereitgestellten Abfällen als Sonderentsorgung zu veranlassen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Es ist untersagt, die Behälter anderen als den Benutzungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden. Das Verbrennen von Abfällen in den Behältern ist unzulässig. Manipulationen, die zu einer Beschädigung der Behälter führen können, sind zu unterlassen. Das Anbringen von Schließsystemen und anderen Zusatzausrüstungen darf nur mit Genehmigung des Beauftragten Dritten erfolgen.

(5) Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel schließen lassen. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder anderweitig in den Behältern verdichtet werden. Der Einsatz von Systemen und Vorrichtungen jeglicher Art zur Verdichtung von Abfällen in Behältern gemäß § 8 Abs. 4 Buchstabe a bis g ist untersagt. Werden verdichtete Abfälle in die Behälter eingefüllt, erhöht sich die jeweilige Behältergebühr auf das 1,6-fache. Dabei darf das Verdichtungsverhältnis nicht das Dreifache des unverdichteten Abfalls ($10,99 \text{ m}^3/\text{t}$) übersteigen. Behälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung der Entsorgungsfahrzeuge nicht angehoben werden können, werden bei der regelmäßigen Entsorgung nicht geleert. Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes sowie die Bereitstellung von nicht ordnungsgemäß befüllten Abfallbehältern entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung, die Behälter im Rahmen der regelmäßigen Entsorgung zu leeren. Entsprechende Weisungen des Beauftragten Dritten oder der Stadt sind zu befolgen. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, auf eigene Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung Sorge zu tragen und bei der Stadt eine Sonderentsorgung zu beantragen.

(6) Sperrige Gegenstände und solche, die geeignet sind Abfallbehälter, Entsorgungsfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.

(7) Für Schäden, die der Stadt oder dem Beauftragten Dritten durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in die Abfallbehälter an den Entsorgungsfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, haftet der Anschlusspflichtige bzw. richtet sich die Haftung nach den allgemeinen Vorschriften.

(8) Durch die Stadt sowie die im Auftrag des Systembetreibers i. S. v. § 6 Abs. 3 Satz 2 VerpackV tätigen Unternehmen werden folgende Abfälle getrennt gesammelt und entsprechende Sammel- und Behältersysteme zur Nutzung angeboten:

a) Verkaufsverpackungen aus Glas

Flaschen und andere Glasbehältnisse sind nach Farben getrennt und frei von artfremden Stoffen (insbesondere Verschlusskappen) im Bringsystem (im Stadtgebiet und in den Wertstoffhöfen öffentlich aufgestellte und speziell gekennzeichnete Sammelbehälter für Glas) der Verwertung zuzuführen. Die Sammelbehälter für Altglas dürfen nur an den Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden, um ruhestörenden Lärm zu vermeiden.

b) Papier, Druckerzeugnisse sowie Pappe und Kartonagen

Nicht verunreinigtes Papier, Druckerzeugnisse, Pappe und Kartonagen können im Bringsystem (im Stadtgebiet in öffentlich aufgestellte und speziell gekennzeichnete Sammelbehälter für Papier oder zu den Wertstoffhöfen) gebracht werden bzw. sind in die auf dem Grundstück bereitgestellten Papierbehälter über das Holsystem der Verwertung zuzuführen.

c) Leichtverpackungen

Gebrauchte pfandfreie Verkaufsverpackungen (z. B. Kunststoff-, Metall-, Holz- und , Verbundverpackungen, Dosen aus Weißblech und Aluminium) sind ohne Inhaltsreste über das Holsystem in Sammelbehältern (120 l, 240 l, 1100 l gelbe Tonne, 70 l gelber Sack) bzw. im Bringsystem (in aufgestellten und speziell gekennzeichneten Sammelbehältern für Leichtverpackungen der Wertstoffhöfe) der Verwertung zuzuführen.

d) Bioabfälle aus privaten Haushaltungen (vgl. § 14 AbfWS)

e) Batterien, wie Trockenbatterien, Akkus, Knopfzellen können den roten Sammelboxen oder den Wertstoffhöfen zugeführt werden.

(9) Die Sammelbehälter für verwertbare Abfälle sind bestimmungsgemäß zu benutzen; es dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingebracht werden.

§ 10 Standplätze und Übernahmeplätze für Abfallbehälter

(1) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück für die in § 8 Abs. 4 der Satzung festgelegten Abfallbehälter einen ausreichenden, befestigten Standplatz für Abfallbehälter einzurichten und in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Dabei sind die Bestimmungen des Abs. 2 sowie die für die Gestaltung der Standplätze maßgeblichen Rechtsgrundlagen der Stadt Erfurt (Gestaltungssatzungen) einzuhalten. Der Standplatz soll so angelegt sein, dass er für zusätzliche Sammelbehälter erweitert werden kann. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung für mehrere Grundstücke gemäß § 8 Abs. 14. Reicht der vorhandene Platz für die

Aufstellung zusätzlicher Behälter nicht aus, so kann die Stadt eine häufigere Leerung der vorhandenen Behälter auf Kosten des Anschlusspflichtigen verlangen (Zusatzleerung).

(2) Bei Standplätzen in geschlossenen Räumen oder überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Höhe mindestens 2,20 m betragen. Die Größe des Standplatzes oder Raumes muss so bemessen sein, dass für Abfallbehälter mit einem Volumen bis zu 240 l jeweils eine Mindeststandfläche von 0,75 m x 0,80 m (Breite und Tiefe) sowie ein Gang von mindestens 1,00 m Breite für den Transport vorhanden ist. Bei Großbehältern mit einem Volumen bis zu 1100 l ist jeweils eine Mindeststandfläche von 1,40 m x 1,30 m (Breite und Tiefe) und für den Transport ein Gang von mindestens 1,50 m Breite erforderlich.

(3) Nach Zustimmung durch die Stadt ist in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung des Standplatzes vor dem Grundstück möglich. Der Standplatz und dessen Zugang sind durch den Anschlusspflichtigen sauber und im Winter schnee- und eisfrei zu halten. Der Standplatz soll so angelegt sein, dass er für zusätzliche Sammelbehälter erweitert werden kann.

(4) Zum Zwecke der Entsorgung sind die gemäß § 8 Abs. 4 Buchstaben a - h und j - n zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke vom Anschlusspflichtigen oder dessen Beauftragten am Entsorgungstag auf dem Übernahmeplatz bereitzustellen. Soweit die Stadt keinen anderen Übernahmeplatz genehmigt hat, ist dieser auf dem Gehweg direkt vor dem anschlusspflichtigen Grundstück.

(5) Für Grundstücke, die wegen ihrer Lage nicht direkt anfahrbar sind, legt die Stadt einen Übernahmeplatz fest.

(6) Die Abfallbehälter werden nach der Leerung durch das Entsorgungspersonal wieder auf den Übernahmeplatz zurückgestellt. Der Anschlusspflichtige hat die geleerten Abfallbehälter schnellstmöglich auf den Standplatz zurückzustellen. Abfallbehälter, Abfallsäcke oder gelbe Säcke, die wegen Falschbefüllung nicht entsorgt wurden, sind durch den Anschlusspflichtigen auf das Grundstück zurückzunehmen.

(7) Die Bereitstellung der Abfallbehälter auf einem Übernahmeplatz kann entfallen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Standplatz muss sich in verkehrssicherem Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.
2. Der Transportweg vom Standplatz bis zu der Stelle, die vom Entsorgungsfahrzeug angefahren werden kann, darf 10 m nicht überschreiten.
3. Führt der Transportweg durch Türen, müssen diese geeignete Feststellvorrichtungen besitzen.
4. Türen an Standplatzeinhausungen müssen durch den Anschlusspflichtigen am Entsorgungstag aufgeschlossen werden oder durch den Beauftragten Dritten zu öffnen sein.

Die Stadt entscheidet, ob ein Standplatz als Übernahmeplatz genutzt werden kann.

(8) Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass die Zugänge zu den Standplätzen für das Entsorgungspersonal gewährleistet sind.

§ 11 Leerung der Abfallbehälter

(1) Die Leerung der zugelassenen Behälter für Hausmüll (Hausmülltonne, Hausmüllcontainer, grüner Abfallsack) erfolgt grundsätzlich 14-täglich, mindestens jedoch 4-wöchentlich im Holsystem.

(2) Die Biotonnen (brauner Abfallbehälter) werden im Zeitraum vom 1. März bis 30. November wöchentlich geleert; im übrigen Zeitraum erfolgt die Leerung der Biotonnen 14-täglich. Die Wertstoffbehälter für gebrauchte Verkaufsverpackungen (gelbe Tonne, gelber Sack) werden nach Maßgabe der geltenden Systembeschreibung für gebrauchte Verkaufsverpackungen entsorgt. Die grundstücksbezogenen Papiertonnen (blauer Behälter) werden in der Regel im 4-wöchentlichen Rhythmus geleert.

(3) Die Entsorgung erfolgt werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Die Entsorgungstage gibt die Stadt ortsüblich bekannt. Die Abfallbehälter und -säcke sind am Entsorgungstag bis 6.00 Uhr bereitzustellen, jedoch frühestens am Vorabend ab 17.00 Uhr. Nach 22.00 Uhr sollen aus Gründen des Lärmschutzes keine Abfallbehälter mehr bereitgestellt werden.

(4) Fällt die termingemäße Entsorgung auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Leerung bzw. Abholung grundsätzlich am nächsten Werktag. Dementsprechend verschiebt sich in dieser Woche der ganze nachfolgende Entsorgungsplan. Hiervon abweichende Regelungen werden ortsüblich bekannt gemacht.

(5) Stellt ein Anschlusspflichtiger aus einem von ihm zu vertretenden Grund die Abfallbehälter oder Abfallsäcke nicht zur Leerung oder Abholung bereit, erfolgt die Entsorgung am nächsten regelmäßigen Entsorgungstag. Zusätzliche Leerungen von Abfallbehältern einschließlich Bio- und Papiertonnen sind gebührenpflichtig.

(6) Die für die Erfassung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zugelassenen Abfallbehälter ab 2,5 m³ werden nach Bedarf geleert.

(7) Abfallbehälter, die nicht ordnungsgemäß benutzt wurden (Falschbefüllung), werden grundsätzlich nicht in der regulären Entsorgungstour geleert. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Entsorgung der falsch eingefüllten Abfälle zu veranlassen. Sofern es sich bei der Falschbefüllung um Hausmüll/hausmüllähnliche Abfälle handelt, hat der Anschlusspflichtige die gebührenpflichtige Sonderentsorgung bei der Stadt zu beantragen.

(8) Für Hausmüllbehälter, bei denen aufgrund eines erhöhten Hausmüllaufkommens der reguläre Entsorgungsrhythmus nicht ausreicht, hat der Anschlusspflichtige die gebührenpflichtige Zusatzleerung bei der Stadt zu beantragen.

(9) Die Stadt ist berechtigt, die gebührenpflichtige Sonderentsorgung und die Zusatzleerung gegenüber dem Anschlusspflichtigen festzulegen.

§ 12 Sperrmüll und Haushaltsschrott

(1) Sperrmüll und Schrott aus Haushalten werden im haushaltsüblichen Umfang auf Antrag maximal zweimal im Jahr entsorgt. Unter haushaltsüblichen Umfang ist eine Sperrmüllmenge von höchstens 500 kg pro Anmeldung zu verstehen. Die Abholung erfolgt nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung durch den Abfallbesitzer oder den Anschlusspflichtigen, wobei Art und Menge der sperrigen Abfälle anzugeben sind. Der Beauftragte Dritte bestätigt die Anmeldung durch Vergabe einer Auftragsnummer und Benennung des Abholtermines. Der angemeldete Sperrmüll und Haushaltsschrott wird innerhalb von vier Wochen abgeholt. Für Großwohnanlagen (Plattenbaugebiete) kann die Sperrmüll- und Haushaltsschrottentorgung durch den Anschlusspflichtigen oder dessen Bevollmächtigten koordiniert und mit dem Beauftragten Dritten vereinbart werden.

(2) Auf Antrag kann eine sofortige Abholung von Sperrmüll innerhalb von zwei Tagen über Großabfallbehälter (2,5 m³ bis 10 m³ Container) mit dem Beauftragten Dritten vereinbart werden. Das Aufstellen des Containers ist gebührenpflichtig.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass verwertbare Abfälle getrennt nach Wertstoffarten und Abfallarten, wie Schrott und Altholz, bereitzustellen sind.

(4) Die sperrigen Abfälle sind am festgelegten oder vereinbarten Abholtag bis spätestens 6.00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, an der von den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbaren Grundstücksgrenze oder an den von der Stadt festgelegten Übernahmeplätzen bzw. in den bestellten Sperrmüllcontainer zur Abholung bereitzustellen.

(5) Das Durchsuchen von zur Abholung bereitgestelltem Sperrmüll ist nicht gestattet, wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Straßen- und Fußgängerverkehr, beeinträchtigt wird. Der Übernahmeplatz ist nach der Abholung durch den Antragsteller/Anschlusspflichtigen zu reinigen. Nicht mitgenommene Abfälle sind vom Antragsteller oder Anschlusspflichtigen unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

(6) Der zur Einsammlung bereitgestellte Sperrmüll bleibt bis zur Verladung Eigentum des Antragstellers und wird mit der Verladung Eigentum der Stadt.

(7) Nicht zum Sperrmüll gehören: Abfälle aus Gebäuderenovierung (z. B. Bauholz, Fenster, Tür, Parkett, Laminat, Gipskarton), Baustellenabfälle, Heizungs- und Sanitäranlagen, Sanitärkeramik, Kfz-Räder, Kfz-Reifen, Auto- und Maschinenteile, Mopeds und Motorräder, Elektrogeräte, Farbreste und andere Sonderabfälle, Baumschnitt u. ä. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden.

(8) Sperrmüll kann auch zu den Wertstoffhöfen Nord und Deponie Erfurt-Schwerborn geliefert werden.

§ 13 Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Satzung sind gebrauchte elektrische und elektronische Geräte. Gemäß § 9 Abs. 1 ElektroG sind Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushaltungen einer vom sonstigen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen.

(2) Die Wertstoffhöfe der Stadt nehmen als Sammelstellen im Sinne von § 9 Abs. 3 ElektroG die Elektro- und Elektronikgeräte (z. B. Kaffeemaschinen, Radios, Toaster, Haartrockner, Bügeleisen, Mikrowellen, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Waschmaschinen, Kühlgeräte, Altfernsehgeräte u. ä.) aus Haushaltungen im Bringsystem an und führen sie dem auf der Grundlage des ElektroG eingerichteten Rücknahmesystem zu.

(3) Elektrogroßgeräte (Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde, Kühlgeräte, Altfernsehgeräte, Computer mit Monitor und Drucker, große Radioanlagen mit Lautsprecherboxen) aus Haushaltungen werden auch auf Antrag abgeholt (Holsystem). Die Abholung erfolgt nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung durch den Abfallbesitzer, wobei Art und Anzahl der Geräte anzugeben sind. Der Beauftragte Dritte bestätigt die Anmeldung durch Vergabe einer Auftragsnummer und Benennung des Abholtermines. Die angemeldeten Elektrogroßgeräte werden innerhalb von vier Wochen abgeholt.

(4) Die angemeldeten Elektrogeräte sind am festgelegten oder vereinbarten Abholtag bis spätestens 6.00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, an der von den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbaren Grundstücksgrenze oder an dem von der Stadt festgelegten Übernahmeplatz zur Abholung bereitzustellen

(5) Die zur Abholung bereitgestellten Elektrogeräte bleiben bis zur Verladung Eigentum des Antragstellers.

(6) Zur Abholung bereitgestellte Elektrogeräte dürfen nicht durchsucht, demontiert oder durch Unbefugte abtransportiert werden.

§ 14 Bioabfälle und Grünabfälle

(1) Die Sammlung von Bioabfällen aus Haushaltungen wird im Holsystem durchgeführt.

(2) Bioabfälle im Sinne der Satzung sind Abfälle, wie Lebensmittel- und feste Speisereste, Obst- und Gemüsereste, Eierschalen, Knochen, Tee- und Kaffeesatz, Baum-, Strauch- und Grasschnitt, Laub, Blumen- und Pflanzenreste, alte Blumentopferde, Fallobst, sowie Haare, Federn, Streu von Kleintieren (außer mineralische Streu), Holzwolle, Sägemehl (unbehandelt), Papier zum Einwickeln der Bioabfälle (kein Glanzpapier), kompostierbare Bioabfallbeutel, die mittels biologischer Verfahren verwertet werden können.

(3) Die Biotonnen werden durch den beauftragten Dritten einmal im Jahr gereinigt. Die Termine für die Reinigung werden ortsüblich bekannt gegeben. Um übermäßige Verschmutzungen in den Abfallbehältern weitestgehend zu verhindern, sind Bioabfälle in kompostierfähiges Papier oder in Zeitungen einzuschlagen. Zusätzliche Reinigungen der Behälter können beim Beauftragten Dritten kostenpflichtig bestellt werden.

(4) Für die Biotonne gelten die Bestimmungen dieser Satzung hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwanges entsprechend § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 2. Auf schriftlichen Antrag wird dem Grundstückseigentümer von der Stadt eine Befreiung erteilt, wenn der anfallende Bioabfall auf dem Grundstück auf Dauer an Ort und Stelle kompostiert wird (Anerkennung als Eigenkompostierer). Eine saisonale Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Abfälle wird nicht erteilt. Grundstückseigentümer, die auf ihrem Grundstück organische Abfälle selbst kompostieren und nicht die Biotonne in Anspruch nehmen, erhalten auf Antrag eine geminderte Grundgebühr pro angeschlossene Person gemäß der jeweils geltenden Abfallgebührensatzung.

(5) Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Abfälle, wie Baum- und Strauchschnitt, Grasschnitt, Laub, Blumen- und Pflanzenreste, alte Blumentopferde und Reisig, die vorrangig durch Eigenkompostierung zu verwerten sind.

(6) Für Grünabfälle, die das Maß der Biotonne oder die Möglichkeit der Eigenkompostierung überschreiten, bietet die Stadt folgende Erfassungssysteme an:

1. Wertstoffhöfe
2. Grünabfallannahmestellen
3. Grüncontainer

(7) Die unter 1. bis 3. aufgeführten Sammelsysteme sind ausschließlich für Grünabfälle aus Haushaltungen sowie aus Klein- und Wochenendgärten vorgesehen, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt und der Besitzer der Grünabfälle seinen Wohnsitz in Erfurt hat. Unter einer haushaltsüblichen Menge sind bis zu 100 kg Grünabfälle pro Haushalt und Jahr zu verstehen.

(8) Grünabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, sofern sie nicht gemäß § 4 Abs. 1 ausgeschlossen sind, können auf dem Wertstoffhof auf der Deponie Erfurt-Schwerbörn angeliefert werden.

(9) Die Grüncontainer werden saisonal im Frühjahr vom 1. April bis 31. Mai und im Herbst vom 1. Oktober bis 30. November an ausgewählten Standplätzen aufgestellt. Die Grünabfallannahmestellen werden grundsätzlich in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September betrieben. Die Standorte der Grüncontainer und Grünabfallannahmestellen sowie deren Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben. Neben den Grüncontainern und vor den Annahmestellen dürfen keine Grünabfälle oder sonstige Abfälle abgestellt werden. Dies gilt auch für den Zeitraum, in dem diese saisonalen Einrichtungen nicht eingerichtet oder betrieben werden. Die Leerung der saisonal aufgestellten Grüncontainer erfolgt regelmäßig wöchentlich durch den beauftragten Dritten. Bei der Benutzung entstehende Verunreinigungen an den Standplätzen sind durch den Verursacher zu beseitigen.

(10) Die Weihnachtsbäume werden grundsätzlich einmal jährlich im Holsystem erfasst. Die Weihnachtsbäume sind am festgelegten Abholtag bis spätestens 6.00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, an der von den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbaren Grundstücksgrenze oder an dem von der Stadt festgelegten Übernahmeplatz zur Abholung bereitzustellen. Die Abholtermine werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 15 Sonderabfälle

(1) Die in privaten Haushaltungen und Betrieben anfallenden Sonderabfälle müssen vom Hausmüll und von gewerblichen Siedlungsabfällen (Sonderabfall-Kleinmengen gemäß § 5 Abs. 1 und 4 ThürAbfG) getrennt gehalten und überlassen werden. Die Sonderabfälle dürfen nicht in die gemäß § 8 zugelassenen Abfallbehälter eingebracht werden. Dies gilt insbesondere für:

1. Batterien aller Art, Akkumulatoren
2. Desinfektionsmittel
3. Lacke, Farben und Lösemittel
4. Bremsflüssigkeiten, Mineralöle
5. Holzschutzmittel
6. Frostschutzmittel, Kühlflüssigkeiten
7. Säuren, Laugen und Salze
8. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel

(2) Die Stadt führt jährlich zwei Sammelaktionen mit einem Schadstoffmobil durch (Sonderabfall-Kleinmengensammlung). Die Termine und Tourenpläne werden ortsüblich bekannt gegeben. Außerdem können Sonderabfall-Kleinmengen auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

§ 16 Bauabfälle, Altholz

(1) Unkontaminierter Bauschutt, Altholz, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub sind einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

(2) Baustellenabfälle sind alle nichtmineralischen Stoffe aus Bautätigkeiten, die als Mischabfälle bei Neu-, Um- und Ausbauten sowie bei Sanierungsmaßnahmen von Bauwerken anfallen. Sie enthalten Reste von Baumaterialien, Bauchemikalien, Bauhilfsstoffen und Bauzubehör. Sie sind dafür genehmigten Abfallbehandlungsanlagen zur Aufbereitung zuzuführen.

(3) Erdaushub ist so auszubauen und zu handhaben, dass die Vermischung mit Bauschutt oder anderen Verunreinigungen unterbleibt und eine Wiederverwendung möglich ist.

§ 17 Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Stadt stellt nachfolgend aufgeführte Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Verfügung:

- a) Deponie Erfurt-Schwerborn
- b) Wertstoffhof Mitte, Stauffenbergallee
- c) Wertstoffhof Nord, Lobensteiner Straße
- d) Wertstoffhof auf dem Deponiegelände Erfurt-Schwerborn

- e) Sonderabfallannahmestelle auf dem Deponiegelände Erfurt-Schwerborn
- f) Grünabfallannahmestellen (temporär)
- g) Grüncontainerstandplätze (temporär)

(2) Der Beauftragte Dritte betreibt im Auftrag der Stadt diese Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen.

(3) Abfälle, die in diese Abfallentsorgungsanlagen/Einrichtungen angeliefert werden, sind so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Die Anweisungen des Personals der Anlage sind zu befolgen.

(4) Abfälle, die die Stadt gemäß § 4 Abs. 5 dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat, sind von ihren Besitzern oder deren Beauftragten in den dafür vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern. Die Anlieferung der Abfälle hat ohne vorherige Zwischenlagerung zu erfolgen. Die Anlieferer von Abfällen haften für Schäden und Aufwendungen, die der Stadt durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen.

(5) Die Stadt bzw. der Beauftragte Dritte kann die Annahme von Abfällen an den unter Abs. 1 genannten Anlagen/Einrichtungen verweigern, wenn

- geforderte Nachweise über die Zusammensetzung und die chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle fehlen,
- anderweitige Verwertungs- oder Entsorgungsmöglichkeiten bestehen,
- die verwertbaren Abfälle mit brennbaren oder nicht verwertbaren Abfällen vermischt sind,
- die Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind.

(6) Die Stadt kann die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen zur Beseitigung an der Anfallstelle untersuchen. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet und tragen die Untersuchungs- und Entsorgungskosten, wenn durch die Ablagerung der Abfälle gegen diese Satzung oder andere abfallrechtliche Vorschriften verstoßen wurde.

(7) Die Anfallstelle der Abfälle, die den unter Absatz 1 b) bis g) genannten Anlagen/Einrichtungen zugeführt werden sollen, muss nachweislich auf dem Gebiet der Stadt Erfurt liegen. Darüber hinaus gelten die Regelungen des § 14 Abs. 7.

(8) Die Anlieferung von Abfällen zur Deponie Erfurt-Schwerborn regelt die Deponiebenutzungssatzung.

§ 18 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt den erstmaligen Anfall von überlassungspflichtigen Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstücks sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtige verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich über den Wechsel zu benachrichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Inhaber von Betrieben und Einrichtungen, bei denen regelmäßig Abfälle anfallen. Zur Berechnung des branchenspezifischen Abfallbehältervolumens gemäß § 8 Abs. 9 ist Auskunft über die Anzahl der Beschäftigten zu geben.

(4) Soweit es zur Durchsetzung dieser Satzung erforderlich ist, müssen die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallbesitzer die notwendigen Auskünfte und Nachweise, wie z. B. über Art, Menge und Entsorgung der Abfälle und Angaben zur Anschrift, zum Eigentümer bzw. Inhaber des Betriebes, zu weiteren Miteigentümern und sonstigen haftenden Personen, erteilen.

(5) Wer sein Grundstück erstmalig oder erneut in Benutzung nehmen will, muss als Anschlusspflichtiger dies bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat schriftlich der Stadt unter Angabe von Anschrift, Eigentümer, Anzahl der Personen bzw. der Beschäftigten sowie den Behälterbedarf anzeigen. Änderungen zur Abfallentsorgung sind bis zum 10. des Vormonats für den Folgemonat schriftlich mitzuteilen.

§ 19 Betretungsrecht

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG).

(2) Den Beauftragten der Stadt sind zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, vom Eigentümer oder Nutzer eines Grundstücks Auskünfte über die Abfallentsorgung zu erteilen und gegebenenfalls vorhandene Sammelstellen für Abfälle zugänglich zu machen. Die Beauftragten weisen sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis aus.

§ 20 Betriebsstörung, Unterbrechung des Betriebes der Abfallentsorgung

Unterbleibt die Entsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, wie Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, Straßenbauarbeiten und sonstigen Straßensperrungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Ist der Betrieb der Deponie Erfurt-Schwerborn gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet. Weiter gelten die Regelungen gemäß Satz 1 und 2.

§ 21

Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung der Stadt Erfurt erhoben (Abfallgebührensatzung - AbfGebS).

Dritter Abschnitt

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 7 ThürAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 der Stadt ausgeschlossene Abfälle zur Abfallentsorgung überlässt bzw. entgegen § 4 Abs. 6 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle in zugelassene Abfallbehälter oder in die öffentlich aufgestellten und speziell gekennzeichneten Sammelbehälter verbringt,
2. entgegen § 5 Abs. 3, 4 und 6 sein Grundstück bzw. Betrieb nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder den vom Benutzungszwang erfassten Anteil nicht durch die Stadt entsorgen lässt,
3. entgegen § 7 Abs. 6 Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
4. entgegen § 8 Abs. 6 die Abfallbehälter zum Kennzeichnen nicht bereitstellt oder die amtliche Kennzeichnung der Behälter entfernt oder verändert oder die gekennzeichneten Behälter vertauscht,
5. entgegen § 8 Abs. 11 Änderungen im Behälterbedarf der Stadt nicht mitteilt,
6. entgegen der Maßgabe des § 8 Abs. 16, 17 oder 18 handelt,
7. entgegen § 9 Abs. 1 die festgelegten Abfallbehälter nicht bestimmungsgemäß benutzt,
8. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 Abfälle im Stadtgebiet unzulässig lagert/ablagert oder neben den Behältern abstellt,
9. gegen die Maßgabe des § 9 Abs. 3, 4, 5, 6 und Abs. 8 Satz 2 handelt,
10. entgegen § 9 Abs. 9 die speziell gekennzeichneten Sammelbehälter für verwertbare Abfälle nicht bestimmungsgemäß benutzt,
11. entgegen § 10 Abs. 1 Standplätze nicht einrichtet,
12. entgegen § 10 Abs. 6 die Abfallbehälter nach der Leerung nicht auf den Standplatz entsprechend Abs. 1 zurückstellt,
13. gegen die Maßgabe des § 11 Abs. 3 Satz 3 handelt,

14. entgegen § 12 Abs. 4 sperrige Abfälle außerhalb der festgelegten Abholtermine oder entgegen § 12 Abs. 7 nicht zum Sperrmüll gehörende Gegenstände im öffentlichen Bereich der Stadt bereitstellt,
 15. entgegen § 13 Abs. 4 Elektrogroßgeräte außerhalb der festgelegten Abholtermine oder entgegen § 13 Abs. 3 nicht zu den Elektrogroßgeräten gehörende Gegenstände im öffentlichen Bereich der Stadt bereitstellt,
 16. entgegen § 14 Abs. 9 Satz 4 und 5 Grünabfälle oder andere Abfälle bereitstellt,
 17. entgegen § 15 Sonderabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt oder überlässt,
 18. entgegen der Maßgabe des § 17 Abs. 7 handelt,
 19. entgegen § 18 Abs. 1 bis 4 Anzeigen und Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 Abs. 1 und 2 KrWG bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt, frühestens jedoch am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Erfurt - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfwS) vom 15. Dezember 2009 außer Kraft.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister